



# SATZUNG

## des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 02.06.2007

Geändert von der Mitgliederversammlung am 22.01.2009

Geändert von der Mitgliederversammlung am 05.02.2010

Geändert von der Mitgliederversammlung am 12.02.2011

Geändert von der Mitgliederversammlung am 28.01.2012

Geändert von der Mitgliederversammlung am 02.02.2013

Geändert von der Mitgliederversammlung am 02.02.2015

Geändert von der Mitgliederversammlung am 09.01.2016

Geändert von der Mitgliederversammlung am 09.02.2019

Geändert von der Mitgliederversammlung am 25.01.2020

Geändert von der Mitgliederversammlung am 27.03.2021

Geändert von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.10.2022

Geändert von der Mitgliederversammlung am 25.02.2023

## **Präambel**

Die Sportvereine in Nordrhein-Westfalen sind bereits überwiegend sowohl sportartspezifisch in den Landesfachverbänden bzw. deren Untergliederungen als auch sportartübergreifend in den Stadt- und Kreissportbünden bzw. deren Untergliederungen organisiert. Zur Sicherung einer fairen und einheitlichen Mitgliedermeldung sollen die Mitglieder des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen darauf hinwirken, dass die ihnen angehörenden Vereine ihre Mitglieder den Fachverbänden zuordnen, unter deren Dach sie ihren Sport ausüben und dass sie ihre Mitglieder durchgängig sowohl den Fachverbänden als auch dem jeweiligen Stadt- bzw. Kreissportbund melden. Die Mitgliedsorganisationen sind angehalten, bei der Benennung von Mitgliedern für Gremien und Arbeitsgruppen des Landessportbundes alle Geschlechter angemessen zu berücksichtigen.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name – Wesen – Sitz .....	3
§ 2 Grundsätze der Tätigkeit .....	3
§ 3 Zweck.....	3
§ 4 Handlungsfelder.....	3
§ 5 Aufgaben.....	4
§ 6 Rechtsgrundlagen.....	4
§ 7 Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Dach- und Fachverbände .....	5
§ 9 Stadt- und Kreissportbünde .....	5
§ 10 Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung.....	5
§ 11 Entfallen.....	6
§ 12 Aufnahme.....	6
§ 13 Pflichten der Mitglieder .....	6
§14 Austritt, Ausschluss und Auflösung .....	6
§ 15 Ehrenpräsident*innen und Ehrenmitglieder.....	7
§ 16 Organe.....	7
§ 17 Grundsätze der Tätigkeit ehrenamtlicher und hauptberuflicher Mitarbeiter*innen.....	7
§ 18 Mitgliederversammlung.....	7
§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	9
§ 20 Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung .....	10
§ 21 Umlaufverfahren .....	10
§ 22 Präsidium .....	11
§ 23 Aufgaben des Präsidiums.....	12
§ 24 Vorstand nach § 26 BGB.....	12
§ 25 Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB.....	12
§ 26 Sportjugend .....	13
§ 27 Ständige Konferenzen .....	13
§ 28 Mitgliedschaft in der Sporthilfe NRW e.V. ....	14
§ 29 Wirtschaftsführung/Beiträge/Umlagen .....	14
§ 29a Mitgliederkonferenz .....	14
§ 30 Revision .....	14
§ 31 Abstimmung und Wahlen.....	15
§ 32 Rechtswesen .....	16
§ 33 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt.....	16
§ 34 Entfallen.....	16
§ 35 Auflösung/Aufhebung .....	16

## **§ 1 Name – Wesen – Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend „Landessportbund NRW“ genannt).
- (2) Er ist der Zusammenschluss der Sportfachverbände, der Stadt- und Kreissportbünde sowie der sonstigen Sportverbände aus Nordrhein-Westfalen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist unter der Nummer 1284 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.

## **§ 2 Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Landessportbund NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Landessportbund NRW ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landessportbundes NRW, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landessportbundes NRW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Landessportbundes NRW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Landessportbund NRW ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (4) Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.
- (5) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- (6) Er verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.
- (7) Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

## **§ 3 Zweck**

Zweck des Landessportbundes NRW ist es:

- (1) dafür einzutreten, dass alle ihm über seine Mitglieder angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder seiner Mitglieder ihren Sport ausüben können;
- (2) dafür einzutreten, dass allen Einwohner\*innen im Lande Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben;
- (3) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren;
- (4) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – auch gegenüber Staat und Gemeinde und in der Öffentlichkeit – zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitgliedsorganisationen zu regeln.

Der in den Absätzen (1) bis (4) beschriebene Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwicklung und Umsetzung der in § 4 genannten Handlungsfelder.

## **§ 4 Handlungsfelder**

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der Landessportbund NRW unter anderem folgende Handlungsfelder der 2022 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Dekadenstrategie:

1. Beraten. Vernetzen. Fördern. Wir für die Verbände!
2. Beraten. Vernetzen. Fördern. Wir für die Bünde!
3. Wo Sport lebt. Wir für die Vereine!
4. Sport wichtig machen. Wir für Präsenz in Politik und Medien!
5. Infrastruktur im Blick. Wir für attraktive Sporträume!

6. Spannende Transformation. Wir für Digitalisierung im Sport!
7. Erfolgreich sein. Wir für den Leistungssport!
8. Sport bildet. Wir für Bewegung in Verein, KiTa und Schule!
9. Bewegt leben. Wir für den Breitensport!
10. Neue Wege finden. Wir für alle Sportler\*innen!
11. Persönlichkeit entwickeln. Wir für Jugendbeteiligung im Sport!
12. Vielfalt stärken. Wir für gleichberechtigte Teilhabe im Sport!
13. Nachhaltig handeln. Wir für verantwortungsbewussten Sport!
14. Werte leben. Wir für Integrität im Sport!

## § 5 Aufgaben

Die Ziele der in § 4 genannten Handlungsfelder werden insbesondere erreicht durch:

- Entwicklung konzeptioneller und inhaltlicher Grundlagen,
- politische Lobbyarbeit und sonstige Interessenvertretung für den organisierten Sport,
- finanzielle Förderung der Mitgliedsorganisationen,
- Förderung von Kaderathlet\*innen,
- Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar und mittelbar geeignet sind, den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu fördern,
- organisatorische Unterstützung der Mitgliedsorganisationen,
- Beratungs-, Informations- und Schulungsangebote für Mitarbeiter\*innen aus dem organisierten Sport,
- Förderung des Ehrenamts im Sport,
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den organisierten Sport,
- Kooperation mit Bildungseinrichtungen und sonstigen Institutionen,
- Koordinierung der Arbeit im Verbundsystem aus Fachverbänden, Bündeln und Landessportbund NRW,
- den Abschluss von Versicherungen für die Mitgliedsorganisationen gem. § 7, für Vereine, die Mitglied einer Mitgliedsorganisation gem. § 7 sind und den natürlichen Mitgliedern der Vereine.
- den Abschluss von Rahmenverträgen, z. B. mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft und der GE-MA sowie dem DOSB für die Mitgliedsorganisationen gem. § 7, für Vereine, die Mitglied einer Mitgliedsorganisation gem. § 7 sind und die natürlichen Mitglieder der Vereine.

## § 6 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des Landessportbundes NRW sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt, dies sind insbesondere eine Allgemeine Geschäftsordnung, eine Geschäftsordnung für die Ständigen Konferenzen nach § 27 dieser Satzung, eine Finanzordnung, eine Rechtsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Gleichstellungsordnung, eine Jugendordnung, eine Anti-Doping-Ordnung und eine Ordnung über die Grundsätze der guten Verbandsführung. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Satzungen und Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die vom Jugendtag beschlossene Jugendordnung wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

## § 7 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist möglich als:
  1. Ordentliche Mitgliedschaft
    - 1.1 Dach- und Fachverbände gemäß § 8,
    - 1.2 Stadt- und Kreissportbünde gemäß § 9 (im folgenden „SSB/KSB“ genannt),
  2. Mitgliedschaft mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 10.
- (2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist
  - a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung § 52 und
  - b) die Verankerung der Förderung des Sports als Zweck in der Satzung.

Die gemeinnützigen Mitglieder werden vom Landessportbund NRW mit Rat und Tat (z. B. Zuweisung von Mitteln, Beratung) gefördert. Mitgliedsorganisationen, denen die Gemeinnützigkeit aberkannt ist, werden vom Landessportbund NRW für den Zeitraum der Aberkennung nicht gefördert.

- (3) Das Verbandsgebiet der Mitglieder nach § 7 (1) 1.1 und § 7 (1) 2. muss den Verwaltungsgrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechen. Ausnahmen nach dem Stand vom 16.05.1981 sind zulässig.
- (4) Jede Sportart kann nur durch eine Mitgliedsorganisation vertreten werden. Die Mitgliedsorganisationen dürfen nicht in Konkurrenz zueinander treten.
- (5) Sportartgleiche Fachverbände können nur durch einen Dachverband Mitgliedsorganisation sein.
- (6) Das Verbandsgebiet der SSB/KSB muss den Verwaltungsgrenzen der Kreise und kreisfreien Städte entsprechen. Ändern sich die Verwaltungsstrukturen innerhalb des Landes, haben die betroffenen Bünde sich binnen eines Jahres dieser neuen Struktur anzupassen.

## **§ 8 Dach- und Fachverbände**

- (1) Ordentliche Mitgliedsorganisationen sind die Dachverbände und die Fachverbände nach § 7 Absatz (1) Ziffer 1.1, die eine oder mehrere Sportart(en) durch ihre Mitgliedschaft in ihrem zuständigen Bundesfachverband bzw. in ihren zuständigen Bundesfachverbänden vertreten und die folgenden sportfachlichen Voraussetzungen erfüllen:
  - 1. Bei der Ausübung der Sportart oder bei der Vorbereitung hierzu müssen die sportliche und körperliche Geschicklichkeit, Kraft und Ausdauer gegenüber anderen Anforderungen überwiegen.
  - 2. Die Sportart muss in einem regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetrieb ausgeübt werden.
  - 3. Für die Wettkampfausübung müssen Regeln gelten, die eine faire sportliche Betätigung gewährleisten.
  - 4. Die Richtlinien zur Ausbildung von Trainer\*innen Breitensport und Trainer\*innen Leistungssport müssen den Rahmenrichtlinien des DOSB entsprechen.
  - 5. Es müssen Ausbildungsrichtlinien für Schiedsrichter\*innen und Kampfrichter\*innen vorliegen.
- (2) Zudem sind folgende organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:
  - 1. Dem Fachverband müssen mindestens 50 Vereine, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, als ordentliche Mitglieder angehören.
  - 2. Die Gesamtzahl der dem Fachverband direkt oder über seine Mitgliedsvereine zuzurechnenden Einzelpersonen muss mindestens 2.000 betragen. Ein namentlicher Nachweis mit Anschrift kann verlangt werden.
  - 3. Der Fachverband muss in mehr als der Hälfte der Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalens je fünf Mitgliedsvereine nachweisen.
- (3) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) gelten nicht für Mitgliedsorganisationen, die zum 02.06.2007 dem Landessportbund NRW angehörten.
- (4) Fachverbände, die die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes (2) nicht erfüllen, können als ordentliche Mitgliedsorganisationen aufgenommen werden, wenn sie mit ihrer Sportart in einem Mitgliedsverband des DOSB vertreten sind, dessen internationaler Verband vom IOC anerkannt ist.

## **§ 9 Stadt- und Kreissportbünde**

- (1) Die juristisch selbständigen SSB/KSB sind die überfachlichen Bünde in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes NRW.
- (2) Die SSB/KSB regeln ihre Tätigkeit und ihre regionalen Aufgaben für die ihnen angeschlossenen Vereine und sonstigen Organisationen (z. B. SSV/GSV) in jeweils eigenen Satzungen, die den Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.

## **§ 10 Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung**

Als Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung können Verbände aufgenommen werden, die keine Fachsportart vertreten und die eine besondere Aufgabenstellung insbesondere durch eine von der sportlichen Betätigung unabhängige und in der Satzung erläuterte besondere Gruppenzugehörigkeit ausdrücken, sich im Bereich von Wissenschaft und Bildung betätigen oder Förderverbände sind. Verbände, die sich ausschließlich auf die Betreuung eines der folgenden Teilbereiche des Sports beschränken, können nicht aufgenommen werden:

- a) Leistungs- oder Breiten-/Freizeitsport oder

- b) Vertretung kleinerer oder mittlerer oder großer Vereine oder
- c) Betreuung einer bestimmten Altersgruppe oder
- d) Vertretung abweichender Stilarten einer bereits im DOSB vertretenen Sportart.

## **§ 11 Entfallen**

## **§ 12 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedsorganisationen und ihre Zugehörigkeit nach § 8 Absatz (1) und § 10 entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob sportartgleiche Fachverbände einen Dachverband zu gründen haben und ob bisherige Mitgliedsorganisationen aus dem Landessportbund NRW austreten und sich dem Dachverband anschließen sollen. Mitgliedsorganisationen, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, werden ausgeschlossen.

## **§ 13 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden (siehe § 18 Absatz (2) und § 29 Absatz (3)).
- (2) Die Mitglieder nach § 8 und § 10 der Satzung sind darüber hinaus zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen für die Sportversicherung, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA verpflichtet. Bei der Ermittlung aller zu zahlenden Beiträge und Umlagen wird die Zahl der in der jeweiligen Mitgliedsorganisation und deren Unterorganisationen gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des Landessportbundes NRW zugrunde gelegt.
- (3) Die Höhe der Beiträge für die Sportversicherung ergibt sich aus dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Sportversicherungsvertrag. Die Höhe der Beiträge für die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA ergibt sich aus deren Forderungen an den Landessportbund NRW.
- (4) Die Mitgliedsorganisationen sind berechtigt, die drei vorgenannten Beiträge statt durch unmittelbare Zahlung an den Landessportbund NRW dadurch zu leisten, dass sie die ihnen gegenüber ihren Mitgliedern bestehenden Ansprüche auf Zahlung dieser Beiträge an den Landessportbund NRW abtreten. In diesem Fall zieht der Landessportbund NRW die Umlagen unmittelbar von den Vereinen der Mitgliedsorganisationen ein. Die Mitgliedsorganisationen werden von ihrer Schuld insoweit frei, als deren Mitglieder an den Landessportbund NRW zahlen oder die jeweilige Mitgliedsorganisation ihren Anspruch gegen den letztthaffenden Verein unter Ausschöpfung der in ihrer Organisation gegebenen Mittel, insbesondere auch unter Ausschöpfung des internen Rechtswegs, vergeblich durchzusetzen versucht hat.

## **§14 Austritt, Ausschluss und Auflösung**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (2) Der Austritt kann durch eingeschriebenen Brief an den Landessportbund NRW mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss einer Mitgliedsorganisation ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Ein Ausschluss ist möglich bei:
  - 1. schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Landessportbundes NRW,
  - 2. Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahr,
  - 3. Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 4. grob verbandsschädigendem Verhalten.
- (4) Endet die sportliche Tätigkeit einer Mitgliedsorganisation nach § 7 Absatz (1) in Verbindung mit § 8 Absatz (1) oder erlischt die Mitgliedschaft einer Mitgliedsorganisation in dem zuständigen deutschen Fachverband, so soll auch die Mitgliedschaft im Landessportbund NRW erlöschen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (5) Vor Entscheidungen der Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Absätzen (3) und (4) ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen.

## **§ 15 Ehrenpräsident\*innen und Ehrenmitglieder**

- (1) Ehemalige Präsident\*innen des Landessportbundes NRW, die sich besonders um die Belange des Landessportbundes NRW verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsident\*innen ernannt werden.

Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Nordrhein-Westfalen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (2) Die Ehrenpräsident\*innen sowie die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

## **§ 16 Organe**

Die Organe des Landessportbundes NRW sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Mitgliederkonferenz,
3. das Präsidium,
4. der Vorstand nach § 26 BGB.

## **§ 17 Grundsätze der Tätigkeit ehrenamtlicher und hauptberuflicher Mitarbeiter\*innen**

- (1) Die Organmitglieder und sonstigen Mitglieder und Mitarbeiter\*innen in den Gremien des Landessportbundes NRW sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit des Vorstandes nach § 24 Absatz (1) dieser Satzung sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge trifft das Präsidium.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 22 Absatz (2) Ziffer 1.-8. haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe das Präsidium nach Anhörung der Revisor\*innen nach § 30 für jedes Mitglied festlegt.
- (4) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen des Landessportbundes NRW einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Landessportbund NRW entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten etc. Näheres regelt die Finanzordnung.

## **§ 18 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landessportbundes NRW. Ihr obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Landessportbund-Angelegenheiten, soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
1. die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des Landessportbundes NRW;
  2. die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums, des Vorstandes, der Revisor\*innen und gegebenenfalls besonderer Beauftragter;
  3. die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes;
  4. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
  5. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss. Für Jahre, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, wird der Beschluss an die Mitgliederkonferenz gemäß § 29a delegiert.
  6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan. Für Jahre, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, wird der Beschluss an die Mitgliederkonferenz gemäß § 29a delegiert.
  7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  8. die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen;



9. die Wahlen der Präsidiumsmitglieder nach § 22 Absatz (2) Ziffer 1.-5. und 7.-8., der Mitglieder der Spruchkammer, der Revisor\*innen und des\*der Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung, die alle vier Jahre vorzunehmen sind (abweichend davon werden das Präsidium, die Mitglieder der Spruchkammer, die Revisor\*innen und der\*die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung im Jahr 2024 einmalig für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt);
  10. die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, der Spruchkammer, von Revisor\*innen und des\*der Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode;
  11. die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen unter Einschluss eventueller Änderungen und die Bestätigung der durch die Sportjugend auf dem Jugendtag beschlossenen Jugendordnung;
  12. die Beschlussfassung über Anträge;
  13. die Beschlussfassung über die Aufgabenverteilung zwischen dem Landessportbund NRW, den Fachverbänden und SSB/KSB;
  14. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Delegierten:
1. der ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 8,
  2. der ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 9,
  3. der Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 10,
  4. der Sportjugend.
- (4) Die Mitgliedsorganisationen und die Sportjugend nehmen ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch Delegierte wahr.
1. Die Mitgliedsorganisationen und die Sportjugend sind berechtigt, für jede ihnen nach § 18 Absatz (9) zustehende Stimme eine\*n Delegierte\*n zur Mitgliederversammlung zu entsenden. Es ist ihnen gestattet, ihren Delegierten bis zu fünf Stimmen ihrer Mitgliedsorganisation zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen.
  2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
  3. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden – soweit in der jeweiligen Satzung der Mitgliedsorganisation nichts Abweichendes geregelt ist – von deren Vorstand (§ 26 BGB) bestimmt. Die Sportjugend wählt ihre Delegierten und Ersatzdelegierten im Rahmen des Jugendtages.
  4. Die Mitgliedsorganisationen haben ihre Delegierten und Ersatzdelegierten unter Angabe der Zahl der übertragenen Stimmen grundsätzlich spätestens 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW in ein Online-Delegiertenregister zu melden (die Sportjugend ihre Delegierten spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung). Bis zur Fertigstellung dieses Registers hat die Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe des Namens, der Adresse und der E-Mail-Adresse zu erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet bis 2024 jährlich und beginnend mit der Mitgliederversammlung 2027 alle zwei Jahre statt. Sie ist von dem\*der Präsident\*in, im Vertretungsfall von einem\*r Vizepräsident\*in, durch Einladung der nach Absatz (3) teilnehmenden Organisationen und Personen in Textform (Brief, FAX oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform gem. § 18 Abs. 5 mit Begründung spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein. Der\*Die Präsident\*in, im Vertretungsfall ein\*e Vizepräsident\*in, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung in Textform gem. § 18 Abs. 5 spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitgliedsorganisationen.
- (7) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz (5) und (6) ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Datum des Sendeprotokolls (FAX) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.
- (8) Antragsberechtigt sind:
1. die Mitgliedsorganisationen,
  2. das Präsidium,
  3. die Sportjugend,

4. der Vorstand nach § 26 BGB.
- (9) 1. Die ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 8 haben je angefangene 17.000 Vereinsmitglieder eine Stimme.
  2. Die ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 9 haben je angefangene 50.000 Vereinsmitglieder eine Stimme.
  3. Die Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 10, deren Mitglieder Sportvereine sind, haben je angefangene 50.000 Vereinsmitglieder eine Stimme. Das Sportbildungswerk Nordrhein-Westfalen e. V., die Sporthilfe NRW e.V. und andere Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung, deren Mitglieder keine Sportvereine sind, haben je eine Stimme.
  4. Die Mitglieder des Präsidiums haben bis zur Beendigung ihres Amtes je eine Stimme. Nehmen die Mitglieder des Präsidiums in dieser Eigenschaft ihr Stimmrecht wahr, können sie nicht das Stimmrecht für eine Mitgliedsorganisation wahrnehmen. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands nach § 18 (2) 3. haben die Präsidiumsmitglieder kein Stimmrecht.
  5. Die Sportjugend hat 9 Stimmen.
- (10) Die Versammlungsleitung obliegt dem\*der Präsident\*in oder im Verhinderungsfall einem\*r der Vizepräsident\*innen. Die Versammlungsleitung kann für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Versammlung eine\*n Vertreter\*in bestimmen. Für die Wahl des Präsidiums ist von der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung zu wählen.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von der Versammlungsleitung und dem\*der Schriftführer\*in, der\*die auf Vorschlag der Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach der Mitgliederversammlung in Textform gem. § 18 Absatz (5) an die Delegierten und die Mitglieder des Präsidiums zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind in Textform bei der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung per Brief (Datum des Poststempels), per Fax (Datum des Sendeprotokolls) bzw. per E-Mail (Versanddatum) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

## **§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der\*Die Präsident\*in oder im Verhinderungsfall eine\*r der Vizepräsident\*innen kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der\*Die Präsident\*in oder im Verhinderungsfall eine\*r der Vizepräsident\*innen ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
  1. das Präsidium oder
  2. ein Drittel der Mitgliedsorganisationen einen Antrag in gleicher Sache stellt.
- (2) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 18 Absatz (5) mit folgenden Abweichungen:
  1. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche.
  2. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Abweichend zu § 18 Absatz (4) Ziffer 4 haben die Mitgliedsorganisationen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten unter Angabe der Zahl der übertragenen Stimmen binnen einer Woche ab Aufforderung durch den Landessportbund NRW in das Online-Delegiertenregister zu melden bzw. dort zu aktualisieren. Bis zur Fertigstellung dieses Registers hat die Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe des Namens, der Adresse und der E-Mail-Adresse zu erfolgen.

## § 20 Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand (§ 24) kann jedoch im Benehmen mit dem Präsidium (§ 22) beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
- (2) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand.
- (4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Landessportbundes NRW zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

## § 21 Umlaufverfahren

- (1) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse (insbesondere solche gemäß der Aufzählung des § 18 (2)) im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Personen gemäß (3) beteiligt wurden und der Antrag die nach Satzung oder Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen.
- (2) Antragsberechtigt sind:
  - a) das Präsidium
  - b) die Sportjugend
  - c) der Vorstand nach § 26 BGB
  - d) die Mitgliedsorganisationen, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.

Die Anträge sind in den Fällen a), b) und d) an den Vorstand zu richten. Dieser hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines solchen Antrags bzw. nach einem Antrag des Vorstandes auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an die stimmberechtigten Personen einzuleiten.

- (3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach §§ 8-10, die Sportjugend und die Mitglieder des Präsidiums. Das Stimmrecht der Mitgliedsorganisationen wird ausgeübt durch deren gesetzliche Vertreter\*innen in jeweils vertretungsberechtigter Anzahl. Das Stimmrecht der Sportjugend wird ausgeübt durch den Jugendvorstand. Die Mitglieder des Präsidiums üben das Stimmrecht persönlich aus. Für die Anzahl der auszuübenden Stimmen gilt § 18 Absatz (9) entsprechend. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Den Stimmberechtigten ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Landessportbund NRW maßgeblich. Der Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine\*n Stimmberechtigte\*n ist die zeitlich zuerst beim Landessportbund NRW eingehende Stimme ausschlaggebend.

- (5) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen stimmberechtigten Personen und den Mitgliedsorganisationen gegenüber in Textform bekanntzumachen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß und soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

## **§ 22 Präsidium**

- (1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Landessportbundes NRW im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
1. Präsident\*in,
  2. Vizepräsident\*in Finanzen,
  3. Vizepräsident\*in Leistungssport,
  4. Vizepräsident\*in Breitensport,
  5. Vizepräsident\*in Mitarbeiterentwicklung und Gleichstellung,
  6. Vorsitzende\*r der Sportjugend des Landessportbundes NRW als Vizepräsident\*in Sportjugend,
  7. Vizepräsident\*in Bünde,
  8. Vizepräsident\*in Verbände.
- (3) Der\*Die Präsident\*in, im Verhinderungsfalle der\*die Vertreter\*in, lädt in der Regel alle zwei Monate unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche über die Geschäftsstelle zu einer Sitzung ein. Der\*Die Präsident\*in, im Vertretungsfall der\*die Vertreter\*in, hat zusätzliche Präsidiumssitzungen einzuberufen, wenn für den Landessportbund NRW dringend notwendige und nicht aufschiebbare Entscheidungen anstehen. Der\*Die Präsident\*in bzw. der\*die Vertreter\*in hat zu einer außerordentlichen Sitzung mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn dies von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern oder vom Vorstand nach § 26 BGB schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.
- (4) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Präsidiums beratend und informierend teil.
- (5) Der\*Die Präsident\*in, im Verhinderungsfalle der\*die Vertreter\*in, stellt im Benehmen mit dem Vorstand nach § 26 BGB die Tagesordnung auf. Diese muss alle Anträge der Präsidiumsmitglieder und des Vorstands nach § 26 BGB enthalten. In der Präsidiumssitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Präsidiumsmitglied und vom Vorstand nach § 26 BGB gestellt werden. Diesen muss die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder zustimmen.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz (2) anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des\*der Präsident\*in, im Vertretungsfall die Stimme des\*der Vertreter\*in.
- (7) Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und dem\*der Protokollführer\*in, der\*die nicht stimmberechtigte\*r Teilnehmer\*in der Präsidiumssitzungen sein muss, zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist nach der Präsidiumssitzung in Textform (siehe §18 Absatz 5) an alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur von den Sitzungsteilnehmer\*innen erhoben werden und sind in Textform bei der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (8) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden des\*der Präsident\*in wählt das Präsidium mit einfacher Mehrheit eine\*n der gewählten Vizepräsident\*innen als kommissarische Vertretung. Diese\*r übernimmt bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung die Aufgaben des\*der Präsident\*in.
- (9) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden eines\*r Vizepräsident\*in nach § 22 Absatz (2) Ziffer 1.-5. übernimmt der\*die Präsident\*in bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung die Aufgaben dieses Präsidiumsmitgliedes mit Ausnahme des Stimmrechts.

- (10) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden einer der Vizepräsident\*innen nach § 22 Absatz (2) Ziffer 6.-8. wird die jeweilige Stellvertretung bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung als ständiger Gast ohne Stimmrecht in das Präsidium berufen.

### **§ 23 Aufgaben des Präsidiums**

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Landessportbundes gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Mitgliedern,
- Entscheidung über die Verbandsstrategie, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung zufällt,
- Bestellung des\*der Wirtschaftsprüfer\*in zur Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den Revisor\*innen nach § 30 Absatz (1),
- Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung oder in der Mitgliederkonferenz,
- Beratung und Freigabe des Wirtschaftsplanentwurfes zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung oder in der Mitgliederkonferenz,
- Berufung des Vorstands nach § 26 BGB,
- Aufsicht über die Arbeit des Vorstands nach §26 BGB
- Berufung von befristeten und unbefristeten Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften,
- Ernennung von Beauftragten,
- Genehmigung von Einzelgeschäften über 125.000,- Euro netto,
- Genehmigung von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des Landessportbundes NRW.

### **§ 24 Vorstand nach § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus drei Personen. Dem Vorstand sollen mindestens ein Drittel weibliche und ein Drittel männliche Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von bis zu 5 Jahren vom Präsidium berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Landessportbund NRW gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands ist bei einzelnen Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 20.000,- Euro netto alleinvertretungsberechtigt. In allen übrigen Fällen vertreten je zwei Mitglieder des Vorstands den Landessportbund NRW gemeinsam.
- (4) Das Präsidium entscheidet über die Person des\*der Vorsitzenden des Vorstandes und beschließt auf Vorschlag des Vorstands über den Geschäftsverteilungsplan. Es wird gegenüber dem Vorstand durch den\*die Präsident\*in und mindestens ein weiteres vom Präsidium zu bestimmendes Präsidiumsmitglied vertreten.
- (5) Der Vorstand muss sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist, gleiches gilt für Änderungen.  
Die Arbeit des Vorstands ist zwischen den Mitgliedern des Vorstands abzustimmen. Kommt es hier zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands das Präsidium.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines\*r ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters\*in anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder des Vorstands dafür die Beweislast.
- (7) Der Vorstand übt im Landessportbund NRW die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Dienstvorgesetzte\*r aller Mitarbeiter\*innen ist der\*die Vorsitzende des Vorstands.

### **§ 25 Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Landessportbundes NRW im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Landessportbundes NRW.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.

- (3) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Landessportbundes NRW gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, wober das Präsidium unverzüglich zu informieren ist.
- (4) Zu seinen Aufgaben gehören weiter:
  - Vertretung des Landessportbundes gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Mitgliedern,
  - Entwicklung und Umsetzung der Verbandsstrategie,
  - Führung der laufenden Geschäfte,
  - Erstellung des Wirtschaftsplans,
  - Vorbereitung des Jahresabschlusses,
  - Erstellung der Personalplanung,
  - Erstellung der Investitionsplanung,
  - Bewirtschaftung des von der Mitgliederversammlung bzw. von der Mitgliederkonferenz beschlossenen Wirtschaftsplans (näheres regelt die Finanzordnung).
- (5) Der Vorstand legt dem Präsidium die nach Satzung notwendigen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vor.

## **§ 26 Sportjugend**

- (1) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des Landessportbundes NRW.
- (2) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (3) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW zu bestätigen ist.
- (4) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Sportjugend des Landessportbundes NRW ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landessportbundes NRW und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Landessportbundes NRW zuständig.
- (5) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW bildet einen Jugendtag aus Personen der Mitgliedsorganisationen gemäß § 26 (2). Näheres regelt die Jugendordnung.
- (6) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW wählt einen Jugendvorstand, der von einer\*inem Vorsitzenden geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (7) Die Geschäftsführung der Sportjugend des Landessportbundes NRW obliegt dem Vorstand des Landessportbundes NRW. Näheres regelt § 24 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB.

## **§ 27 Ständige Konferenzen**

- (1) Die Vorsitzenden/Präsident\*innen der Mitglieder nach § 8 und 10 oder deren Vertreter\*innen bilden die Ständige Konferenz der Verbände. Die Ständige Konferenz der Verbände wählt aus ihrem Kreis den\*die Stellvertretende\*n Sprecher\*in.
- (2) Die Vorsitzenden/Präsident\*innen der Stadt- und Kreissportbünde (Mitglieder nach § 9) oder deren Vertreter\*innen bilden die Ständige Konferenz der Bünde. Die Ständige Konferenz der Bünde wählt aus ihrem Kreis den\*die Stellvertretende\*n Sprecher\*in.
- (3) Die Ständigen Konferenzen dienen als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In ihnen werden die politischen Zielstellungen des Landessportbundes NRW diskutiert. Das Ergebnis der Diskussion wird über den\*die Vizepräsident\*in Bünde und den\*die Vizepräsident\*in Verbände bzw. seine\*n/ihre\*n Vertreter\*innen in das Präsidium eingebracht.
- (4) Organisation und Geschäftsführung erfolgen über die Geschäftsstelle des Landessportbundes NRW.

## **§ 28 Mitgliedschaft in der Sporthilfe NRW e.V.**

Jede Mitgliedsorganisation ist mit der Mitgliedschaft im Landessportbund NRW zugleich Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. Auf Antrag der Sporthilfe NRW e.V. findet der § 28 keine Anwendung mehr. Dieser Paragraf kann ohne Zustimmung der Sporthilfe NRW e.V. nicht gestrichen werden.

## **§ 29 Wirtschaftsführung/Beiträge/Umlagen**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser wird nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium entsprechend § 18 Absatz (2) Ziffer 6 der Mitgliederversammlung bzw. Mitgliederkonferenz zur Beschlussfassung vorgelegt. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium entsprechend § 18 Absatz (2) Ziffer 5 der Mitgliederversammlung bzw. Mitgliederkonferenz zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Landessportbundes NRW werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Mitgliedsorganisationen erhoben.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Erhebung und über die Höhe von Umlagen. Umlagen können bis zum Zweifachen des zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Mitgliedsbeitrages (auch rückwirkend für das Kalenderjahr des Beschlusses) erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der Landessportbund NRW einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsorganisationen nicht zu decken ist.
- (4) Kosten, die den Delegierten bzw. den Vertreter\*innen der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Mitgliederkonferenzen und Ständigen Konferenzen entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.

## **§ 29a Mitgliederkonferenz**

- (1) Aufgabe der Mitgliederkonferenz ist die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss gemäß § 29 Absatz (1) der Satzung für die Jahre, in denen keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet sowie über etwaige Nachtragshaushalte.
- (2) Die Mitgliederkonferenz setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
  - b) den ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 8,
  - c) den ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 9,
  - d) den Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 10 und
  - e) der Sportjugend.
- (3) Die Mitgliederkonferenz soll nach Möglichkeit zusammenhängend mit den Ständigen Konferenzen der Bünde und Verbände nach § 27 einberufen werden.
- (4) Die Stimmenverteilung der Mitglieder der Mitgliederkonferenz entspricht der Regelung in § 18 Absatz (9) der Satzung.
- (5) Abweichend von § 18 Absatz (4) üben die Vorsitzenden/Präsident\*innen der Mitglieder nach § 8, 9 und 10 oder im Verhinderungsfall ein\*e durch diese bevollmächtigte\*r Vertreter\*in das Stimmrecht einheitlich aus. Das Stimmrecht der Sportjugend wird durch ein Mitglied des Jugendvorstands ausgeübt.
- (6) Im Übrigen gelten, insbesondere im Hinblick auf die Form und Frist der Einberufung, die Vorschriften des § 18 über die Mitgliederversammlung sowie die § 20 hinsichtlich der hybriden bzw. virtuellen Mitgliederversammlung und § 21 hinsichtlich der Beschlussfassung im Umlaufverfahren entsprechend.

## **§ 30 Revision**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Revision drei Revisor\*innen und bis zu drei Stellvertreter\*innen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein\*e Revisor\*in ausscheidet.

- (2) Die Aufgabe des\*der Revisor\*in besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. der Mitgliederkonferenz, des Präsidiums und des Vorstandes.

### **§ 31 Abstimmung und Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über Beitragsfestsetzung, Umlagen und kommunale Angelegenheiten sind nur gültig, wenn neben der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder nach § 9 vorliegt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten, durch Handzeichen oder durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer\*innen verlangt wird.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen sowie Entscheidungen gemäß § 14 Absatz (3) und Absatz (4) bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des Landessportbundes NRW einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Stimmzettel oder durch elektronische Stimmabgabe. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines über eine Mitgliedsorganisation dem Landessportbund NRW angeschlossenen Vereins. Alle Stimmberechtigten können in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben. Die zur Wahl vorgeschlagenen haben der Versammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die Vorgeschlagenen als Bewerber\*innen.
- (5) Steht für ein Amt nur ein\*e Bewerber\*in zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte, Handzeichen oder elektronische Stimmabgabe in offener Abstimmung, es sei denn, dass stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer\*innen mit insgesamt mindestens 30 Stimmen widersprechen und geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist durch Stimmzettel oder geheime elektronische Stimmabgabe abzustimmen.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 22 Absatz (2) Ziffer 1-5 und Ziffer 7-8 sowie der\*die Vorsitzende der Spruchkammer und der\*die Stellvertreter\*in sowie der\*die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Dabei wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Der\*Die Präsident\*in kann nach seiner\*ihrer ersten Wahl zum\*zur Präsident\*in nur zwei weitere Male in dieses Amt wiedergewählt werden.  
Der\*Die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung darf kein Wahlamt oder eine hauptberufliche Funktion in einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW ausüben.  
Der\*Die Vizepräsident\*in Sportjugend ist der\*die vom Jugendtag gewählte Vorsitzende des Jugendvorstandes.  
Der\*Die Vizepräsident\*in Bünde gemäß § 22 Absatz (2) Ziffer 7 muss aus dem Kreis der Mitgliedsorganisationen nach § 9 stammen. Der\*Die Vizepräsident\*in Verbände gemäß § 22 Absatz (2) Ziffer 8 muss aus dem Kreis der Mitgliedsorganisationen nach § 8 oder § 10 stammen. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder bei der Mitgliederversammlung erfolgt in der Reihenfolge, wie sie in der Satzung genannt sind. § 31 Absatz (4) gilt entsprechend.

Als die nach § 31 Absatz (6) Satz 1 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Präsidiums sind nur Personen wählbar, die von einem gem § 18 Absatz (8) Ziffer 1.-3. der Satzung Antragsberechtigten in der gem. § 18 Absatz (5) beschriebenen Form und unter Einhaltung der gem. § 18 Absatz (6) beschriebenen Frist dem Vorstand vorgeschlagen wurden. Die Antragsteller sind aufgefordert, bei ihren Vorschlägen alle Geschlechter zu berücksichtigen. Die eingegangenen Wahlvorschläge werden den teilnahmeberechtigten Organisationen und Personen gemäß § 18 Absatz (6) zur Kenntnis gegeben.

Nur für den Fall, dass keine ausreichende Anzahl von Kandidat\*innen innerhalb der zuvor genannten Frist vorgeschlagen wurde, können weitere Kandidat\*innen auch danach zugelassen werden,



sofern die Mitgliederversammlung dem Vorschlag zur Kandidatur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt.

- (7) 1. Die Wahl der Revisor\*innen sowie deren Stellvertreter\*innen, der Beisitzer\*innen der Spruchkammer sowie der Stellvertreter\*innen der Beisitzer\*innen der Spruchkammer erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel. Die Stimmberechtigten dürfen auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen aus dem Kreis der Bewerber\*innen vermerken, als Ämter zu besetzen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
2. Die Versammlungsleitung hat vor der Wahl die Höchstzahl der zu Wählenden bekannt zu geben.
3. Gewählt sind die Bewerber\*innen mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen in der Reihenfolge der Höchstzahl. Bei Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerber\*innen.
4. Stehen jeweils nur so viel Bewerber\*innen für die Wahl zur Verfügung, wie es der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, so kann die Wahl jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang in offener Abstimmung mit Stimmkarte, Handzeichen oder elektronischer Abstimmung erfolgen, es sei denn, dass Stimmberechtigte mit insgesamt mindestens 30 Stimmen widersprechen und geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist durch Stimmzettel oder durch eine geheime elektronische Stimmabgabe abzustimmen.
- (8) Für die Wahl der Beisitzer\*innen der Spruchkammer gelten zunächst ein bzw. zwei der Bewerber\*innen mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen, welche die Befähigung zum Richteramt haben, als gewählt, es sei denn, dass der\*die Vorsitzende oder der\*die Stellvertreter\*in bzw. beide diese Voraussetzung bereits erfüllen.  
Bei der Wahl der vier Stellvertreter\*innen gelten zunächst die beiden mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen als gewählt, welche die Befähigung zum Richteramt haben.

## **§ 32 Rechtswesen**

- (1) Die Gerichtsbarkeit wird von der Spruchkammer nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des Landessportbundes NRW ausgeübt.
- (2) Die Spruchkammer besteht aus dem\*der Vorsitzenden, seinem\*r Stellvertreter\*in und drei weiteren Beisitzer\*innen sowie in festzusetzender Reihenfolge vier Stellvertreter\*innen.
- (3) Von den ordentlichen Mitgliedern und den Stellvertreter\*innen müssen je zwei die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Die Spruchkammer ist nur in einer Besetzung von fünf Mitgliedern beschlussfähig, von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- (5) Die Spruchkammer ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
- Verweis,
  - Geldbuße gegen eine natürliche Person bis zu 500,- Euro,
  - Geldbuße gegen juristische Personen bis zu 5.000,- Euro,
  - befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes,
  - Empfehlung an die Mitgliederversammlung, einen Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds zu fassen (siehe § 14 Absatz (3) der Satzung).

## **§ 33 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt**

Ehrenamtlich Tätige im Landessportbund NRW haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 34 Entfallen**

## **§ 35 Auflösung/Aufhebung**

- (1) Die Auflösung des Landessportbundes NRW kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung in Text-

form gem. § 18 Abs. 5 ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Landessportbundes NRW oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen dem Land NRW für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu übereignen.

**Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.**

Friedrich-Alfred-Allee 25 47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-0

Fax 0203 7381-616

E-Mail: [Info@lsb.nrw](mailto:Info@lsb.nrw)

[www.lsb.nrw](http://www.lsb.nrw)